

Taxordnung

1 Gültigkeit

Diese Taxordnung tritt per 01.01.2024 in Kraft und gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente¹, welche beitragsberechtigte Plätze² belegen. Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen. Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

2 Finanzierung des Aufenthalts

Die vom Kanton vorgegebenen Normkosten³ eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten. Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

Bewohnerinnen und Bewohner

Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit Taxen finanziert. Für *nicht im Grundleistungskatalog* enthaltene Leistungen verrechnen wir eine Kostenbeteiligung.

Kanton

Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (IV-Renten, Hilflosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der **Stiftung Puurehmet Brotchorb** und dem **Kantonalen Sozialamt** festgelegt.

3 Taxen

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid wird der interessierten Person eine provisorische Einschätzung der künftigen IBB-Stufe durch die Einrichtung mitgeteilt.

Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen.

Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

¹ Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

² Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

³ «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

3.1 Kanton Zürich mit IV-Rente

Rating ⁴	Tagespauschale ⁵
IBB 0	CHF 114.00
IBB 1 - 4	CHF 156.00

(Bei Ferien- und Timeoutplätzen externer KlientInnen erhöht sich der Tagessatz um CHF 15.00)

3.2 Andere Betreute (ohne IV-Rente)

Wohnform	Tagespauschale
Haupthaus	CHF 232.00
AWG	CHF 173.00

4 Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten.

Daraus entstehen folgende Möglichkeiten einer Abwesenheit:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Die Ankündigungsfrist von Abwesenheiten beträgt **3 Tage im Voraus**. Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: **CHF 21.00** plus allfällige Hilfenentschädigung. Unangekündigte Abwesenheiten werden nicht vergütet. Klinikaufenthalte und Time-outs werden ohne Ankündigungsfristen zurückerstattet.

5 Grundleistungen

Hausordnung, Betriebs- und Agogik-Konzept bilden integralen Bestandteil der Grundleistungen, welche mit den Taxen abgegolten sind:

- Unterkunft inkl. Nebenkosten und Verpflegung
- Betreuung und Unterstützung gemäss Betriebs- und Agogik-Konzept

⁴ Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB©. IBB© steht für «individueller Betreuungsbedarf».

⁵ In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilfenentschädigung bereits enthalten.

- Möblierung des Zimmers; auf Wunsch können eigene Möbel mitgebracht werden
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie des Mobiliars
- Unterstützung bei der Zimmerreinigung*
- Grundpflege und Pflege bei leichten Krankheitsfällen im Rahmen des Betriebs- und Agogik-Konzeptes.
- Kleiderreinigung*
- Bett- und Frotteewäsche, falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst mitgebracht
- Materialien des täglichen Bedarfs wie Taschentücher, Handseife, Duschmittel und Shampoo
- Kollektive Freizeitangebote
- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten
- Sicherstellung der Leistungen, insbesondere Unterkunft und Verpflegung, Betreuung sowie Pflege an 365 (366) Tagen pro Jahr
- Transport und Begleitung von unselbständigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder nach Absprache:
 - Arztbesuche und Therapien inkl. Podologie und Dentalhygiene
 - Behördengänge
 - Individuelle Freizeitaktivitäten

*Bei AWG-Bewohnerinnen und Bewohnern gehören die Zimmerreinigung und das Waschen der eigenen Kleider zum Entwicklungsprozess der Selbständigkeit.

6 Leistungen mit Kostenbeteiligung

Folgende Leistungen können zusätzlich verrechnet werden:

- Ärztlich verordnete Therapien und Medikamente, sofern nicht krankenkassenanerkant
- Umzugskosten nach Aufwand
- Möbellagerung (+ CHF 7.50 pro m²/Monat)
- Möbellager-Räumung durch Stiftung (+ CHF 60.00/Stunde)
- Zimmerreinigung bei nicht planmässigem Austritt (+ CHF 60.00/Stunde)

Weitere Kostenbeteiligung nur nach Absprache mit dem Kostenträger

7 Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt für das Jahr 2024. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.